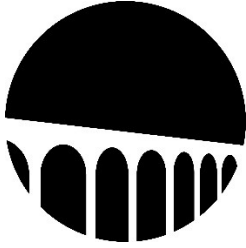


GEMEINDE NIEDERNHAUSEN

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse

	Inhaltsübersicht	Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 2	Anzeigepflicht	3
§ 3	Treuepflicht	3
§ 4	Verschwiegenheitspflicht	4
§ 5	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 6	Bildung von Fraktionen	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Fraktionen	4
§ 8	Ältestenrat	4
II.	Geschäftsführung der Gemeindevertretung	
II/1	Einberufen der Sitzungen	
§ 9	Einberufen der Sitzungen	4
II/2	Ablauf der Sitzungen	
§ 10	Tagesordnung	5
§ 11	Vorsitz und Stellvertretung	5
§ 12	Öffentlichkeit	6
§ 13	Beschlussfähigkeit	6
§ 14	Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	6
§ 15	Sitzungsordnung, Sitzungsdauer, Film- und Tonaufzeichnungen	7
§ 16	Sitzordnung	7
§ 17	Teilnahme des Gemeindevorstandes	7
§ 18	Anträge	8
§ 19	Sperrfrist für abgelehnte Anträge	8
§ 20	Änderungsanträge, Antragskonkurrenz	9
§ 21	Rücknahme von Anträgen	9
§ 22	Anträge zur Geschäftsordnung	9
§ 23	Beratung	9
§ 24	Abstimmung	10
§ 25	Wahlen	10
§ 26	Anfragen	10
§ 27	Redezeit	11
§ 28	Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen	11
II/3	Ordnung in den Sitzungen	
§ 29	Ordnungsgewalt und Hausrecht	12
§ 30	Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes	12
II/4	Sitzungsniederschrift	
§ 31	Niederschrift	12

III.	Geschäftsführung der Ausschüsse	
§ 32	Aufgaben der Ausschüsse	13
§ 33	Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung	13
§ 34	Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften	14
§ 35	Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen	14
IV.	Mitwirkung der Ortsbeiräte	
§ 36	Anhörungs pflicht	15
§ 37	Pflicht zur Prüfung der Vorschläge	15
V.	Mitwirkung des Ausländerbeirates	
§ 38	Anhörungs pflicht	15
§ 39	Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates	15
§ 40	Anhörung in Gemeindevertretung und Ausschüssen	16
VI.	Mitwirkung der Kinder- und Jugendvertretung	
§ 41	Anhörungs pflicht	16
§ 42	Anhörung in Gemeindevertretung und Ausschüssen	16
§ 43	Pflicht zur Prüfung der Vorschläge	16
VII.	Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	
§ 44	Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO	17
VIII.	Schlussbestimmungen	
§ 45	Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung	17
§ 46	Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung	17
IX.	Geschäftsstelle der Gemeindevertretung	
§ 47	Aufgaben	17
X.	Inkrafttreten	
§ 48	Inkrafttreten	18



GEMEINDE NIEDERNHAUSEN

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen durch Beschluss vom XX.04.2026 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung, soweit möglich der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sie oder ihn schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3

Treuepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde Niedernhausen nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Gemeindevertretung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Vorgänge.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die in §§ 1-4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende dem Gemeindevorstand an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

§ 6 Bildung von Fraktionen

(1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Fraktionen

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

§ 8 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Alle Mitglieder des Ältestenrates können sich vertreten lassen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen; oder sich vertreten lassen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Der Ältestenrat soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen insbesondere über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Die Sitzungen des Ältestenrats

sind nicht öffentlich.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn es eine Fraktion verlangt. Wird der Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung einberufen, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

II. Geschäftsführung der Gemeindevertretung

II/1 Einberufen der Sitzungen

§ 9 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.

Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 18 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird durch schriftliche Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens **3 volle Kalendertage** liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

II/2 Ablauf der Sitzungen

§ 10 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II.

Teil I betrifft Verhandlungsgegenstände, über die ohne Beratung abgestimmt werden kann. Teil II betrifft Verhandlungsgegenstände, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.

(2) Ein Verhandlungsgegenstand ist vom Teil I in den Teil II der Tagesordnung zu überstellen, wenn dies von einem Mitglied der Gemeindevertretung oder von einer Fraktion beantragt wird. Ein entsprechender Antrag ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

(3) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil I die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder zuletzt beratenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

In den Teil II sind solche Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die einer mündlichen

Verhandlung bedürfen.

(4) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, Tagesordnungspunkte abzusetzen oder Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 11

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in Reihenfolge der Fraktionsstärke zu ihrer oder seiner Vertretung berufen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 12

Öffentlichkeit

(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 13

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung anwesend ist. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis sie oder er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied der Gemeindevertretung annehmen, wegen Widerstreites der Interessen gemäß § 25 HGO nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer, Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder konzentrierte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

(3) Eine Internetübertragung öffentlicher Sitzungen der Gemeindevertretung (sog. Live- oder Internet-Streaming) ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies über die Hauptsatzung beschließt.

(4) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19.30 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände werden vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung genommen.

§ 16

Sitzordnung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern der Gemeindevertretung weist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Sitzplatz an, nachdem sie oder er angehört wurden.

§ 17

Teilnahme des Gemeindevorstandes

(1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

§ 18 **Anträge**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

(2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung sachlich zuständig ist.

(3) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, muss die Finanzierung dargestellt werden.

(4) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. **Eine Antragsstellung ist auch in elektronischer Form möglich. Einer Unterschrift bedarf es in diesem Fall nicht.** Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **21 volle Kalendertage** liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter **zugänglich gemacht**.

(5) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an die zuständigen Ausschüsse. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(6) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und der Kinder- und Jugendvertretung erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme.

(8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Die oder der Vorsitzende kann in besonderen Fällen verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 19 **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

(1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 20 **Änderungsanträge, Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 18 GeschO, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht. Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (2) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (3) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (4) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 24 GeschO.

§ 21 **Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragsteller/in zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Gemeindevertretung müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 22 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Ausführungen zur Sache dürfen dabei selbst nicht gemacht werden. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.
- (4) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt.
- (5) Ein Antrag nach Abs. 4 ist erst zulässig, wenn sich alle Fraktionen mindestens zweimal an der Aussprache beteiligt oder ausdrücklich hierauf verzichtet haben.
- (6) Auf einen Antrag nach Abs. 4 gibt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 23 **Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses, soweit erforderlich. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann mit Zustimmung der Redner Mitgliedern der Gemeindevertretung das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

§ 24 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über den oder die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 25 Wahlen

(1) Für Wahlen durch die Gemeindevertretung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO.

(2) Die Wahlleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Sie oder er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer/in benennen lassen.

§ 26 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können schriftliche **oder elektronische** Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.

Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sowie Anfragen, deren Beantwortung wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (§ 30 Abs. 4, Abs. 2 HDSIG).

Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand mindestens **10 volle Kalendertage** vor der anstehenden Sitzung der Gemeindevertretung einzureichen. Verspätete eingegangene Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

(2) Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

(4) Die Zeit für die Beantwortung von Anfragen – gemäß Abs.1 – soll in der Sitzung der Gemeindevertretung in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 3 gestattet.

§ 27 Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten. Der gleichen Gemeindevertreterin oder dem gleichen Gemeindevertreter wird höchstens zweimal das Wort zur gleichen Sache erteilt.

(2) Die Redezeit für die Begründung von Anträgen und Vorlagen beträgt für den Hauptredner höchstens 10 Minuten. Für die zweite Redezeit des Hauptredners gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, kann die Redezeit abweichend festgelegt werden. Die Redezeit für den Hauptredner je Fraktion wird nach Anhörung im Ältestenrat von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung festgelegt. Sie soll je Fraktion jedoch nicht mehr als 30 Minuten betragen.

§ 28 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung – hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen sowie falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Gemeindevertretung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

II/3 Ordnung in den Sitzungen

§ 29

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden,

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird;
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen;
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 30

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

II/4 Sitzungsniederschrift

§ 31

Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe

verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung, im Rathaus zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern sowie dem Gemeindevorstand Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. **Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.**

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung **per** E-Mail ist ausreichend. **Die Einwendung ist zu begründen.** Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

(6) Die Sitzung **kann von der Verwaltung** mit **einem** Tonträger aufgezeichnet **werden**. Dieser ist in der Geschäftsstelle der Gemeindevertretung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

Wird von der Sitzung eine Videoaufzeichnung angefertigt, so wird diese am Tag nach der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung gelöscht.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 32

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung, sofern erforderlich mündlich, in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 33

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu

berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1.

(5) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden. Wurden Ausschüsse durch Hauptsatzung eingerichtet, ist zunächst deren Änderung erforderlich.

§ 34

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.

(2) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen wird mit allen Anlagen an sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes **elektronisch** übersandt. Bei regulären Sitzungen gemäß Terminplan erfolgt dies bis zum 9. Tag vor dem Termin der ersten Ausschusssitzung.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 12 gilt entsprechend.

(4) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 35

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien u. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung, ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 17 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu den Beratungen zuziehen. Sie können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Darüber hinaus können sie Beiräte oder Beauftragte der Gemeinde sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in IV. bis VI. an ihren Sitzungen beteiligen.

IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 36 Anhörungspflicht Ortsbeiräte

(1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte regelt das Verfahren.

(3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, wenn dieser eine wichtige Angelegenheit eines Ortsbezirks berührt.

§ 37 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre sachliche Zuständigkeit fallen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat **in schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

V. Mitwirkung des Ausländerbeirates

§ 38 Anhörungspflicht

(1) Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 39 Vorschlagsrecht und Antragsrecht des Ausländerbeirates

(1) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.

Der Ausländerbeirat hat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische

Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die Anträge sind an die Gemeindevertretung zu richten. § 18 Abs. 2-6 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit.

§ 40

Anhörung in Gemeindevertretung und Ausschüssen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt.

(2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.

(3) In den Ausschusssitzungen gilt die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

VI.

Mitwirkung der Kinder und Jugendvertretung

§ 41

Anhörungsfrist

(1) Die Gemeindevertretung hört die Kinder und Jugendvertretung in allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Sie setzt der Kinder- und Jugendvertretung eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann im Einzelfall die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich die Kinder- und Jugendvertretung verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 42

Anhörung in Gemeindevertretung und Ausschüssen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Kinder- und Jugendvertretung in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt.

(2) Die Ausschüsse müssen in ihren Sitzungen die Kinder- und Jugendvertretung zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren.

(3) In den Ausschusssitzungen gilt die mündliche Anhörung der Kinder- und Jugendvertretung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Kinder- und Jugendvertretung in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 43

Vorschlagsrecht der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat ein Vorschlagsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Kinder- und Jugendvertretung. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Kinder- und Jugendvertretung in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

VII.

Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 44

Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

(1) Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 45

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(2) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.

(3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 46

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

IX.

Geschäftsstelle der Gemeindevertretung

§ 47

Aufgaben

(1) Die Geschäftsstelle der Gemeindevertretung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindevertretung einschließlich ihrer Ausschüsse nach Maßgabe des oder der Vorsitzenden dieser Organe. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des Schriftverkehrs, die Einladungen zu Sitzungen, die Verwaltung der Niederschriften, der Anträge und Anfragen sowie die Beschlusskontrolle.

**§ 48
Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
(2) Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2007 mit ihren Änderungen vom 15. Mai 2019, 19. Juni 2019 und 08. September 2021 außer Kraft.

Niedernhausen, den 29.04.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung

Maier-Frutig
Bürgermeister